

III. Nachtrag zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule St.Gallen

vom 4. August 2015

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 21. Oktober 2014¹ Kenntnis genommen und

erlässt

als Gesetz:²

I.

Der Erlass «Gesetz über die Pädagogische Hochschule St.Gallen vom 19. April 2006»³ wird wie folgt geändert:

Art. 8

² Ihr obliegen insbesondere:

- d) **(geändert)** Genehmigung der Wahl der Rektorin oder des Rektors; e) **(neu)** Festlegung der Entschädigung des Rates der Hochschule.

³ **(neu)** Regierung und zuständiges Departement können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die das Geschäft betreffenden Akten einsehen.

Art. 13

¹ Dem Rat der Hochschule gehören an:

- b) **(geändert)** sechs weitere Mitglieder. **Mitglieder anderer Organe der Hochschule sind nicht wählbar.**

² **(neu)** Die Amtsdauer beträgt höchstens vier Jahre. Sie endet spätestens mit Vollendung des 70. Altersjahres. Im Übrigen konstituiert sich der Rat der Hochschule selbst.

¹ ABl 2014, 3150 ff.

² Vom Kantonsrat erlassen am 3. Juni 2015; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 4. August 2015; in Vollzug ab 1. Juni 2016.

³ sGS 216.0.

³ (*neu*) Die Regierung kann Mitglieder des Rates der Hochschule bei Vorliegen eines ausreichenden sachlichen Grundes während der Amtsdauer abwählen. Art. 21 Abs. 2 Bst. b bis e des Personalgesetzes vom 25. Januar 2011⁴ werden sachgemäss angewendet.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Juni 2016 angewendet.

St.Gallen, 3. Juni 2015

Der Präsident des Kantonsrates:
Markus Straub

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

⁴ sGS 143.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:⁵

Der III. Nachtrag zum Gesetz über die Pädagogische Hochschule St.Gallen wurde am 4. August 2015 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 23. Juni bis 3. August 2015 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.⁶

Der Erlass wird ab 1. Juni 2016 angewendet.

St.Gallen, 11. August 2015

Der Präsident der Regierung:
Benedikt Würth

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

⁵ Siehe ABl 2015, 2159 f.

⁶ Referendumsvorlage siehe ABl 2015, 1468 f.

